

Wichtige Informationen für Wohnungssuchende zum Antrag auf Feststellung des maßgebenden Jahreseinkommens gemäß § 5 Hessisches Wohnraumförderungsgesetz (HWoFG) und zur Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung (WBB)

Grundsätzlich erhalten Sie die Wohnberechtigung in dem Ort, wo Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung gemeldet sind!

- Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn **der Antrag und alle Unterlagen vollständig vorliegen**. Unvollständige Anträge werden nicht angenommen. Bitte füllen Sie den Antrag leserlich aus.
 - Persönliche Vorsprachen sind nicht erforderlich. Bitte übersenden Sie uns alle notwendigen Unterlagen als PDF-Datei an wohnungssicherung@roedermark.de.
 - Bitte übersenden Sie uns **keine Unterlagen** wie Urkunden, Pässe und dergleichen **im Original**, da diese nicht zurückgesandt werden können. Ihre Post wird elektronisch verarbeitet und nach dem Einscannen nach datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet.
 - Es ist erforderlich, dass die Personalien aller zum Haushalt rechnenden Personen nachgewiesen werden (Personalausweis oder Pass, gültiger Aufenthalt).
 - Anträge von nicht in Rödermark gemeldeten Personen werden nur unter folgenden Bedingungen akzeptiert:
 - Sie wohnen derzeit außerhalb Hessens und möchten in Rödermark eine Wohnung beziehen oder
 - Sie haben bereits eine feste Zusage für eine bestimmte Wohnung in Rödermark erhalten. In diesem Fall legen Sie bitte das Wohnungsangebot vor.

Bitte legen Sie eine Meldebescheinigung Ihrer derzeit zuständigen Meldebehörde für alle Personen vor!

Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Wohnberechtigung

Arbeitnehmer:

Der Nachweis der Einkünfte bei Arbeitnehmern (Beamte, Angestellte, gewerbliche Arbeitnehmer) erfolgt durch Vorlage der vollzähligen letzten zwölf Lohnabrechnungen. Sollte das Arbeitsverhältnis noch keine zwölf Monate bestehen, legen Sie bitte die vollzähligen Lohnabrechnungen ab Arbeitsbeginn vor. Eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers ist nicht ausreichend.

Arbeitslos:

Der Nachweis erfolgt durch den letzten Bescheid der zuständigen Bundesagentur für Arbeit über die Gewährung von Arbeitslosengeld I.

Behinderung:

Voraussetzung: der Grad der Behinderung beträgt mindestens 50. Der Nachweis erfolgt durch den Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid.

Ehepaare/ Lebenspartner:

Junge Ehepaare sowie junge Lebenspartner, bei denen keiner der Partner das 40. Lebensjahr vollendet hat und die Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft noch nicht 5 Jahre zurückliegt. Nachweis erfolgt durch entsprechende Urkunde.

Grundsicherung:

siehe Transferleistungen

(Jahres-)Einkommen und Selbständige:

Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jeder Person, die zum Haushalt gehört. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten und mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zum Jahreseinkommen gehören außerdem verschiedene nicht steuerpflichtige Einnahmen.

Rentner:

Der Nachweis erfolgt durch den Rentenbescheid oder die letzte Rentenanpassungsmitteilung. (ALLE Rentenarten, auch z.B. Zusatzrenten, Betriebsrenten, ausländische Renten und Pensionen)

Schüler:

Bei Schülern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage einer Schulbescheinigung erforderlich und ggf. ein Nachweis über den Bezug von Bafög.

Schwangerschaft:

Bitte weisen Sie eine bestehende Schwangerschaft durch eine ärztliche Bescheinigung oder die Vorlage des Mutterpasses nach.

Sorgerecht:

Nachweis über das Sorgerecht/ Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes.

Staatsangehörigkeit:

Grundsätzlich erhalten ausländische Mitbürger/innen nur einen Wohnberechtigungsschein, wenn sie sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Grundgesetzes aufhalten. Deshalb benötigen einen gültigen Aufenthalt (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis).

Bei Personen, die nur im Besitz einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis, einer Duldung oder einer Fiktionsbescheinigung sind, muss im Einzelfall mit dem Ausländeramt geklärt werden, ob der Aufenthalt in Deutschland auf Dauer angelegt ist (§ 17 Abs.1 HWoFG).

EU-Bürger: Eine Freizügigkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich. Dies gilt auch für Staatsangehörige aus Norwegen, Island und Liechtenstein.

Für Personen, die nur ein Visum besitzen oder nicht anerkannte Asylbewerber/innen sind, ist eine Wohnberechtigungsbescheinigung nicht möglich.

Selbständige:

Gewinn- und Verlustberechnung des letzten Kalenderjahres oder Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres.

Sozialhilfe/- geld:

Siehe Transferleistungen

Studenten:

Bei Studenten ist die Vorlage einer Studienbescheinigung erforderlich und ggf. ein Nachweis über den Bezug von Bafög.

Transferleistungen:

Zu den Transferleistungen gehören: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II, Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, Leistungen in besonderen Fällen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

Der Nachweis erfolgt durch einen entsprechenden Bescheid.

Unterhaltsempfänger:

Der Erhalt von Unterhaltsleistungen ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Kontoauszüge, Unterhaltstitel, Quittungen).

Unterhaltsverpflichtungen:

Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen können vom Einkommen abgesetzt werden. Bitte legen Sie, falls vorhanden, eine Unterhaltsvereinbarung, einen Unterhaltstitel oder einen Unterhaltsbescheid vor. Weisen Sie Ihre Zahlungen der letzten 12 Monate durch entsprechende Belege nach. Bei Unterstützungen im Ausland fordern Sie bitte unseren Vordruck „Unterhalt“ an.

Vermögen:

Insbesondere Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, Grundstücke, auf Geld gerichtete Forderungen, sonstige Rechte, wie z.B. Recht auf Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten und Anteile, auch im Ausland. Falls dies auf Sie zutrifft, geben Sie bitte Art des Vermögens und Höhe bzw. Wert an.

Werbungskosten:

Bei Rentnern erfolgt ein Werbungskostenabzug von 102 € jährlich, bei Arbeitnehmern von 1000 € jährlich. Höhere Werbungskosten können nur abgesetzt werden, wenn Sie diese entsprechend, z.B. durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides, nachweisen.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Personalien und Einkünfte aller zum Haushalt zählenden Personen nachgewiesen werden müssen!!

Antragstellung Online ist gewünscht!

Vorsprachen bitte nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Terminvereinbarung